



Rumänien Wirtschaftsnachrichten

LEGAL & TAX

Gesetzesnovelle zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen

Am 09.07.2010 wurde das Gesetz 139/2010 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 220/2008 zur Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen („EEG“) im Amtsblatt, I. Teil, Nr. 474 veröffentlicht.

Zu den wichtigsten Inhalten der Neufassung des EEG gehören:

1. Rumänien hat sich auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen durch ein Quotenmodell festgelegt. Hierbei werden Pflichtquoten und ein Handel mit grünen Zertifikaten (vgl. hierzu Pkt. 4) kombiniert. Auf die bislang in dem EEG vorgesehene Möglichkeit zur Förderung durch ein auf Festpreisen beruhendes Einspeisevergütungssystem (wie in Deutschland) wird verzichtet.

2. Förderbar ist künftig ausdrücklich auch die bislang im EEG nicht vorgesehene Erzeugung von Energie aus Bioflüssigkeiten (die nicht für den Transportbereich verwendet werden). Somit umfasst die Förderung künftig:

- Wasserkraft aus Anlagen mit einer installierten Maximalleistung von bis zu 10 MW
- Windkraft
- Solarkraftanlagen
- Geothermie
- Biomasse
- Bioflüssigkeiten im o. g. Sinn
- Biogas
- Gas aus der Verwertung von Abfällen
- Gase aus dem Gärungsprozess von Klärschlamm aus Abwasseraufbereitungsanlagen.

3. Die Förderdauer wurde leicht geändert. Sie beträgt nunmehr:
- für Energie aus im Jahr 2004 oder später aus Neuteilen errichteten Anlagen: 15 Jahre
 - für Energie aus bestehenden Wasserkraftwerken mit einer installierten Maximalleistung von bis zu 10 MW: 10 Jahre für modernisierte bzw. 3 Jahre für nicht modernisierte Anlagen
 - für Energie aus zuvor in anderen Ländern eingesetzten Gebrauchtanlagen im Alter von bis zu 10 Jahren, wenn diese in isolierten Systemen genutzt werden oder vor Inkrafttreten des EEG in Betrieb genommen wurden: 7 Jahre.
4. Das System zur Förderung „grüner Energie“ wird auch weiterhin auf Pflichtquoten beruhen, d. h. staatlich festgelegten Anteilen des Bruttoendenergieverbrauchs, die aus erneuerbaren Energiequellen stammen müssen. Allerdings sieht die neue Fassung des Gesetzes weit höhere Pflichtquoten als ursprünglich vor. Für 2010 beträgt der Pflichtanteil 8,30% des Bruttoendenergieverbrauchs. 2011 liegt der Pflichtanteil bei 10%, 2012 bei 12%. Bis 2017 wird er anschließend um je ein Prozent pro Jahr bis auf 19% im Jahr 2018 steigen. Nach einer weiteren Erhöhung auf 19,5% im Jahr 2019 soll er 2020 schließlich bei 20% liegen.
- Zum Nachweis der Einhaltung dieser Quoten durch Energiezulieferer dienen „Grüne Zertifikate“. Erzeuger von Energie aus erneuerbaren Quellen erhalten solche Zertifikate je nach erzeugter Strommenge von dem Netzwerksystembetreiber. Anlagenbetreiber müssen diese auf dem vom Strommarkt getrennten Markt für Grüne Zertifikate erwerben. Bis zum 1. März jedes Jahres wird die Regulierungsbehörde ANRE die jährliche Pflicht-Abnahmenquote für Grüne Zertifikate auf Grundlage der Ergebnisse des Vorjahres aktualisieren und veröffentlichen. Ferner wird die ANRE innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des EEG Anwendungsvorschriften zur Festlegung dieser jährlichen Pflicht- Abnahmenquoten erarbeiten.
5. Die Anzahl grüner Zertifikate, die Erzeuger von Energie aus erneuerbaren Quellen erhalten werden, wurde wie folgt geändert:

Quelle	Bedingung	Anzahl grüner Zertifikate/MWh
Wasserkraft (Anlagen ≤ 10 MWh)	Kraftwerk ist neu	3
	Kraftwerk ist modernisiert	2
	Kraftwerk ist nicht modernisiert	1 für je 2 MWh
Windkraft	Bis 2017	2
	Ab 2018	1
Biomasse, -flüssigkeit, -gas, Erdwärme, Gase aus der Abfallverwertung, Gase aus dem Gärungsprozess von Klärschlamm aus Abwasseraufbereitungsanlagen	-	3
Sonnenkraft	-	6

Vor allem Sonnen- und Wasserkraftanlagen werden somit in den Genuss von Erhöhungen kommen.

6. Die Mindest- und Höchstkaufpreise auf den Märkten für Grüne Zertifikate bleiben unverändert bei 27,- bzw. 55,- € - dies laut Gesetzesnovelle allerdings nunmehr bis 2025 unverändert. Ab 2011 wird der Preis durch die ANRE jährlich an die Durchschnittsinflation vom Dezember des Vorjahres auf EU- Ebene angepasst. Stromlieferanten, die ihre jährliche Pflichtquote nicht durch die entsprechende Anzahl Grüner Zertifikate nachweisen können, werden für jedes gegenüber dem Soll fehlende Zertifikat je 110,- € zahlen müssen. Bislang mussten für „Fehlzertifikate“ 70,- € bezahlt werden.

7. Sämtliche bisher im EEG erwähnten Vergünstigungen, wie z.B. die „Bürgschaft für bis zu 50% der mittel- und langfristigen Darlehen“ oder die „Sicherung der Infrastruktur für Transport und Versorgungsleistungen für Beginn und Entwicklung der Investition“ entfallen.

8. Die Regulierungsbehörde ANRE wird die Regelungen, die für die Umsetzung des EEG erforderlich sind, binnen 60 Tagen nach Inkrafttreten desselben anpassen. Weitere Sonderregelungen der ANRE (u. a. für Qualifikation von Stromerzeugern für die Förderung) werden folgen.

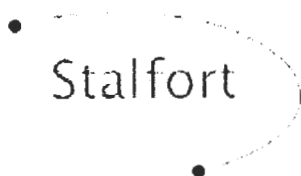
9. Aus dem Änderungsgesetz zum EEG ergibt sich, dass nicht alle umsetzungspflichtigen Bestimmungen der europäischen Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in das EEG eingearbeitet worden sind. Dies soll laut Änderungsgesetz durch mehrere gesonderte Regierungsverordnungen erfolgen.

10. Insgesamt kann das mit dem EEG einzuführende System zur Förderung erneuerbarer Energien auch in der neuen Fassung erst dann in Kraft treten, wenn die Europäische Kommission diesem System zugestimmt hat. Laut Regierungsbeschluss 1479/2009 bleibt das alte Förderungssystem so lange erhalten.

Fazit

Das Gesetz ist u. E. begrüßenswert, da es einige Klärungen und die Festlegung auf ein konkretes Fördersystem bringt. Dennoch ist es **derzeit noch nicht voll anwendbar und es müssen weitere Rechtsakte zur Konkretisierung und zur Umsetzung der zu Grunde liegenden EU- Richtlinie erlassen werden. Die gesetzliche Förderung nach dem neuen System steht in der Praxis somit immer noch aus.**

Carmen Caștaliu, Avocat
Christian Weident, Rechtsanwalt



Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Legal. Tax. Audit.

Bukarest – Sibiu – Bistrita – Berlin

Büro Bukarest:

Tel.: +40 – 21 – 314 46 57

Fax: +40 – 21 – 315 78 36

E-Mail: bukarest@stalfort.ro

Web: www.stalfort.ro